



**Deutsche
Glasfaser**

Deutsche Glasfaser Holding GmbH · Am Kuhm 31 · 46325 Borken

Bundesnetzagentur
Referat 123
Postfach 8001
53105 Bonn

**Stellungnahme zu Konsultation zum sachlich relevanten Markt nach Teil 9
TKG**

08.05.2026

Sehr geehrter Herr Schulz,

wir möchten uns für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken.

Wir möchten wir unsere Irritation darüber äußern, dass der Konsultationsentwurf sehr viel Platz der Mobilfunk-Betrachtung einräumt. Es wird hierbei sehr viel Wert daraufgelegt, warum der Mobilfunk in der Thematik zum Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten unterschiedlich gegenüber dem Festnetz und Satellitenfunk zu betrachten ist und wie diese unterschiedliche Bewertung vorgenommen werden könnte. Der EECC hat mit dem Recht auf Versorgung von Telekommunikationsdiensten Möglichkeiten eingeführt, nach denen jede EU-Bürgerin und jeder EU-Bürger eine Auswahl von Telekommunikationsdiensten technologieneutral nutzen können muss. Die europäische Vorgabe sieht eine technologieneutrale Umsetzung vor, welche keine spezifische Infrastruktur oder Technologie herausstellt. Eine Diensteeerbringung der determinierten Dienste kann von jeder im Markt betrachteten Technologien geleistet werden. Die Fokussierung auf die jeweiligen Bandbreiten ist eine deutsche Interpretation, welche sich in den europäischen Vorgaben nicht entsprechend wieder findet.

Die BNetzA formuliert im Konsultationsentwurf, dass der Mobilfunk unterschiedlich zu Festnetz und Satellitenfunk betrachtet werden müsse, da keine Anforderungen für die Mindestbandbreite für die Mobilfunktarife vorgegeben sind. Die Bundesnetzagentur gibt den Festnetz- und Satellitenbetreibern vor, für ihre angebotene Produkte die Mindest- sowie Maximalbandbreite angeben zu müssen. Es wird hierbei aber komplett außen vorgelassen, dass die Bundesnetzagentur dies auch den Mobilfunknetzbetreibern vorgeben könnte. Es bleibt aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum dies nicht erfolgt und stattdessen hier eine ausführliche inhaltliche Auseinandersetzung geführt wird, wie man Mobilfunk anders gewichten und bewerten könnte. Aus Sicht einer Diensteeerbringung ist es für den Endkunden im Zuge des Universaldienstes irrelevant, über welche Technologie dies erfolgt. Sinn und Zweck der Regelung ist die angemessene Nutzungsmöglichkeit der relevanten Dienste.

Deutsche Glasfaser Holding GmbH

Kontakt: 40463 Düsseldorf (Postanschrift) · deutsche-glasfaser.de · Service-Nr. 02861 890 600

Geschäftsführer: Andreas Pfisterer, Ruben Queimano, Roman Schachtsiek, Gerhard Mack, Dietmar Pöttl

Sitz der Gesellschaft: Gronau **Amtsgericht:** Coesfeld HRB 14044 **USt-IdNr.** DE283703813

Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale · IBAN: DE76 5005 0000 1111 2220 95 · BIC: HELADEF3

Des Weiteren sehen wir eine alleinige Anrechnung der Mobilfunkprodukten in der Funktion von stationären Festnetzersatzprodukte im Rahmen des Umlageverfahrens kritisch. Denn jedes Mobilfunkprodukt ist theoretisch auch nur an einem Ort nutzbar, wenn zum Beispiel das Mobiltelefon lediglich in den eigenen vier Wänden genutzt wird.

Auch die Darlegung der Problematik der Datenvolumen in den Mobilfunktarifen sehen wir kritisch. Zum einen vernachlässigt die Bundesnetzagentur hier den Aspekt, inwieweit die gebuchten Datenvolumina überhaupt voll ausgereizt und entsprechend genutzt werden. Zum anderen ist diese Abgrenzung in den Tarifen eine Unternehmensentscheidung der Netzbetreiber, um etwaige Zahlungsbereitschaften abzuschöpfen. Eine reale technische Grenze und Limitierung, welche in der Umsatzbetrachtung wirksam herangezogen werden könnte, obliegt aus unserer Sicht nicht. Demzufolge ist eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Mobilfunkprodukte aus unserer Sicht hier nicht haltbar.

Außerdem ist die Frage zu stellen, warum die BNetzA eine Beziehung zwischen den geforderten Umsätzen und etwaigen Mindestgeschwindigkeiten herzustellen versucht. Aus unserer Sicht sollten die Umsätze herangezogen werden, welche mit der Dienstleistung der besagten Internetdienste erwirtschaftet werden. Aus diesem Grund würde jeder Netzbetreiber den Aufwand haben, seinen Umsatz entsprechend für die Meldung bereinigen und anzupassen.

Es haben eben nicht nur die Mobilfunknetzbetreiber umsatzwirksame Parameter, welche aus der Umsatzbetrachtung herausgerechnet werden müssten. Auch die Festnetz- und Satellitenbetreiber haben umsatzwirksame Leistungen, wie Wholesale, TV-Dienste oder gemanagte WLAN-Dienste, welche in der Umsatzquantifizierung für die Universaldienstbetrachtung ebenfalls herausgerechnet werden müssten. Die bisherigen Ausführungen der Bundesnetzagentur führen eine Ungleichbehandlung ein, welche die Mobilfunknetzbetreiber gegenüber den Festnetz- und Satellitenbetreibern besserstellen würde.

Eine ausschließliche Betrachtung der Aufwände bei den Mobilfunknetzbetreibern ist aus unserer Sicht verkürzt und damit nicht gerechtfertigt. Um den administrativen Aufwand der Netzbetreiber zu minimieren, sehen wir es als notwendig an, die Gesamtumsätze heranzuziehen, welche die Unternehmen im Rahmen der halbjährlichen Lieferungen ohnehin liefern müssen. Im Zuge dessen sei darauf verwiesen, dass für die Geschäftskundenbewertungen weiterer Aufwand betrieben werden müsste, weil es keine gesetzliche Vorgabe für die Produktinformationsblätter gibt und somit die Maßgaben je nach Geschäftskundenprodukt variieren würden. Folglich müssten diese einzeln betrachtet und jeweils der entsprechende Anteil für die Mindestversorgung lediglich in der Umsatzrechnung quantifiziert werden. Dies stellt einen außerordentlichen Aufwand gegenüber den zu erwartenden Fällen und Aufwände der Unterversorgung dar. Entsprechend dessen sollte darauf verzichtet werden.

Wir möchten abschließend darauf verweisen, dass der hier von der Bundesnetzagentur skizzierte Weg einen Fehlanreiz mit einer Besserstellung der Mobilfunknetzbetreiber im Markt darstellt. Prinzipiell wird Festnetz- und Satellitenbetreibern nahegelegt, die Minimalbandbreite in den Produktbeschreibungen unter die Unterversorgungsgrenze zu setzen, um eine differenzierte Behandlungsweise in der Umsatzbetrachtung zu erreichen. Da die normale und maximale Bandbreite jeweils nicht adjustiert würden, wird für die Endkunden kein anderes Erlebnis erreicht werden. Die betroffenen Netzbetreiber erreichen so jedoch eine angemessene Berücksichtigung in der Umsatzbetrachtung für die Unterversorgung.

Wir halten einen derartigen Ansatz im Zuge einer gewünschten Digitalisierung und Nutzung von hohen Breitbandgeschwindigkeiten daher von der BNetzA für falsch. Aus diesem Grund bitten wir die BNetzA

hiermit, von diesem Vorgehen abzuweichen und eine einheitliche Betrachtung der Technologien vorzunehmen. Der Mobilfunk ist nicht differiert zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Christof Sommerberg



i.A. Erik Massarczyk, Ph.D. of
Management (ICO NIDA|TH)